

Als man die Konstitutionen I 75—III 29 auf f. 142^{rb}—144^{rb} eintrug und anschließend f. 131^{va}—132^{vb} benützte⁶¹⁾, um dort *Cum ecclesiarum conventualium* und die folgenden Texte abzuschreiben, war eine Verteilung der Gesetze auf zwei Lagen aus Gründen des damals noch zur Verfügung stehenden freien Raumes nicht notwendig, da nach Abschrift von III 29 auf f. 144^{rb} in Lage 12 noch drei Seiten — nämlich f. 144^v—145^v — frei waren, auf denen man die Gesetze von Lage 11 hätte eintragen können. Offenbar war für die Verteilung der Texte auf zwei verschiedene Lagen ein anderes Motiv bestimmend: das der Verbindlichkeit der Gesetze zum Zeitpunkt ihrer Niederschrift in clm 28 193. Die in Lage 12 vereinigten Texte sind auch in anderen Sammlungen überliefert, was heißt, daß man sie als zum Corpus der Konstitutionen gehörig betrachtete. Anders verhält es sich dagegen mit den Erlassen in Lage 11: *Cum ecclesiarum conventualium* und *Supplicationes nostrorum fidelium* waren bislang nur aus den Excerpta Massiliensia bekannt, während *Capitaneorum* nur teilweise in den Konstitutionenhandschriften überliefert ist⁶²⁾ und bei *Etsi generalis cura* allein schon durch das Zeugnis des Andreas de Isernia feststeht, daß die in ihr enthaltenen Vorschriften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht mehr befolgt wurden⁶³⁾.

Eine weitere Beobachtung stützt diese Annahme: während die Konstitutionen I 75, 86, 92 § 2, III 11, 23 § 2 und 28 von der Schreiberhand mit Zusätzen versehen wurden, die vermuten lassen, daß sie und die auf

nes regni Siciliae und den sizilischen Stadtrechten mit einem Excurse über Herkunft und Wesen des sizilischen Inquisitionsverfahrens (Berliner Juristische Beiträge, hg. v. J. Kohler, 12, [1908] S. 111/2 und S. 157/8). *Cum pro generali* besitzt weder den Zusatz *Nova Constitutio*, noch schafft es im Vergleich zu I 66 § 2 oder III 52 neues Recht. Daraus darf allerdings nicht geschlossen werden, daß es sich bei diesem Mandat nicht um eine ehemalige Konstitution gehandelt hat, sondern nur um einen Befehl, mit dem bestehende Gesetze eingeschränkt werden sollten, wie sie G. Savagnone, *Mandati inediti* S. 367—370 gedruckt hat (bei P. Zinsmaier, Nachträge zu den Kaiser- und Königsurkunden, fehlen diese Urkunden), da auch *Etsi generalis* in clm 28 193 diesen Zusatz nicht besitzt und *Supplicationes nostrorum fidelium* gegenüber II 3 ebenfalls kein neues Recht setzt, beide aber trotzdem zu den Novellen Friedrichs II. gezählt wurden. Daß auch unter den Anjous das Maß- und Gewichtssystem staatlich geregelt war, beweist die Bemerkung des Andreas de Isernia zu III 50 (A. Cervonio, *Constitutionum ... libri III* S. 408): *Debent habere mercatores mensuras et pondera, quae a curia recipiant*.

⁶⁰⁾ Der in größeren Schriftzügen nach *Cum pro generali* eingetragene Satz: *Expliciunt constitu[t]iones nove et veteres Imp(eratoris) FRI(derici)* stammt höchstwahrscheinlich von der Hand des Schreibers der Konstitutionen.

⁶¹⁾ Vgl. dazu S. 35 Anm. 43.

⁶²⁾ Vgl. S. 39 Anm. 56.

⁶³⁾ Vgl. das S. 40 Anm. 58 angeführte Zitat.